

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 24.05.2017, Nr. 19/2017

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 123 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 1 |
| 124 | Bekanntmachung der Kreisergebnisse der Landtagswahl im Kreis Herford am 14.05.2017 | Seite 2 |
| 125 | Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Bünde-Spradow“ für die Wassergewinnungsanlage „Spradow“ der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH | Seite 5 |
| 126 | Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Kirchlengern-Häver“ für die Wassergewinnungsanlage „Häver“ der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH | Seite 7 |

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 127 | Änderungssatzung vom 17.05.2017 zur 7. Änderung der „Hauptsatzung der Hansestadt Herford vom 12.08.2008“ | Seite 9 |
|-----|--|---------|

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- | | | |
|-----|--|----------|
| 128 | Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 161/B der Stadt Löhne „Wohngebiet im Bereich zwischen Badeweg und An der Beeke – westlicher Teilbereich“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) | Seite 10 |
|-----|--|----------|

Bekanntmachungen des Kreises Herford

123

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

**Bekanntmachung
der Kreisergebnisse der Landtagswahl
im Kreis Herford am 14.05.2017**

Nachdem der Kreiswahlausschuss die Wahlkreisergebnisse festgestellt hat, werden gem. § 34 des Landeswahlgesetzes i.V.m. § 57 der Landeswahlwahlordnung die Wahlkreisergebnisse der Landtagswahl hiermit bekannt gegeben.

Herford, den 16.05.2017

Kreiswahlleiter WK 90 (Herford I - Minden-Lübbecke III) und WK 91 (Herford II - Minden-Lübbecke IV)

gez. Jürgen Müller

Wahlkreis 90 Herford I – Minden-Lübbecke III

Wahlberechtigte	113696
Wähler	69213
ungültige Erststimmen	902
gültige Erststimmen	68311
ungültige Zweitstimmen	723
gültige Zweitstimmen	68490

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Dahm, SPD	26866
Oehler, CDU	24783
Hüting, GRÜNE	3997
Paul, FDP	4833
Deutschkämer, PIRATEN	1056
Déjà, DIE LINKE	2809
Wagner, AfD	3967

Gewählt wurde: Dahm, Christian (1963): Polizeibeamter, Vlotho, christian.dahm@landtag.nrw.de, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

SPD	23713
CDU	21892
GRÜNE	4336
FDP	7371
PIRATEN	627
DIE LINKE	3085
NPD	193
Die PARTEI	274
FREIE WÄHLER	235
BIG	84
FBI/FWG	22

ÖDP	72
Volksabstimmung	89
TIERSCHUTZliste	405
AD-Demokraten NRW	81
AfD	5303
AUFBRUCH C	226
BGE	31
DBD	27
DKP	10
ZENTRUM	22
DIE RECHTE	16
REP	50
DIE VIOLETTEN	53
JED	53
MLPD	37
PAN	11
Gesundheitsforschung	48
PARTEILOSE WG "BRD"	14
Schöner Leben	33
V-Partei ³	77

Wahlkreis 91 Herford II – Minden-Lübbecke IV

Wahlberechtigte	115763
Wähler	70178
ungültige Erststimmen	1041
gültige Erststimmen	69137
ungültige Zweitstimmen	862
gültige Zweitstimmen	69316

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Lück, SPD	29144
Bobka, CDU	24119
Prätorius, GRÜNE	3262
Wollny, FDP	4741
Koslowsky, PIRATEN	951
Tödtmann, DIE LINKE	2918
Vaal, AfD	4002

Gewählt wurde: Lück, Angela (1959): Krankenschwester, Löhne, angela.lueck@landtag.nrw.de, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

SPD	26078
CDU	21273
GRÜNE	4106
FDP	6864
PIRATEN	595
DIE LINKE	2837
NPD	216
Die PARTEI	296
FREIE WÄHLER	291
BIG	83
FBI/FWG	7
ÖDP	71
Volksabstimmung	54
TIERSCHUTZliste	468
AD-Demokraten NRW	60
AfD	5332
AUFBRUCH C	236
BGE	27
DBD	31
DKP	6
ZENTRUM	15
DIE RECHTE	24
REP	36
DIE VIOLETTEN	58
JED	38
MLPD	28
PAN	12
Gesundheitsforschung	64
PARTEILOSE WG "BRD"	19
Schöner Leben	29
V-Partei ³	62

125

Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Bünde-Spradow“ für die Wassergewinnungsanlage „Spradow“ der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH

Die Energie und Wasserversorgung Bünde GmbH betreibt in Bünde-Spradow die Wassergewinnungsanlage „Spradow“ für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Zum Schutz dieser Brunnen wurde mit Wirkung vom 09.09.1976 durch eine Ordnungsbehördliche Verordnung ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Für die erforderliche Neufestsetzung wurde die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes „Bünde-Spradow“ überarbeitet; es erstreckt sich in der Stadt Bünde und der Gemeinde Kirchlengern auf die

- Gemarkung Spradow Flur 3 (teilweise),
- Gemarkung Quernheim Flure 2 (teilweise) und 5 (teilweise),
- Gemarkung Häver Flur 4 (teilweise).

Grundlage dazu sind die §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die §§ 35, 36 und 113 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) i.d.F.d.B. vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem dazugehörigen Gutachten, beigefügten Plänen, Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen, aus denen die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, können

- im **Rathaus der Stadt Bünde**, Bahnhofstr. 13 und 15, 32257 Bünde, **Raum 235**, in der Zeit montags - donnerstags von 08:00 – 12:30 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- im **Rathaus der Gemeinde Kirchlengern**, Rathausplatz 1, 32278 Kirchlengern, **Raum 1.05**, in der Zeit montags - freitags von 08:00 - 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr, donnerstags von 14 – 18 Uhr;
- im Amt für Umwelt, Planen und Bauen des **Kreises Herford**, Amtshausstraße 2, 32051 Herford, **Zimmer 2.28** während der Dienststunden

innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige **Auslegungsfrist beginnt am 06.06.2017 und endet mit Ablauf des 05.07.2017.**

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über den Kreis Herford unter <http://www.kreis-herford.de/Politik-Verwaltung/Kreisverwaltung/Ämter-und-Abteilungen/Umwelt-Planen-und-Bauen/Wasserwirtschaft> zugänglich. Darauf, dass im Zweifelsfall der Inhalt der im Auslegungsort ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist, wird hingewiesen.

Jede/Jeder, deren/dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **2 Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens **bis einschließlich dem 19.07.2017**, schriftlich oder zur Niederschrift **bei der Stadt Bünde, der Gemeinde Kirchlengern und dem Kreis Herford** unter den o.a. Adressen Einwendungen gegen den Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten erheben. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels.

Die Einwendung kann an den Kreis Herford auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) i.d.F.d.B. vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) in der zurzeit geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Kreises Herford poststelle@vps.kreis-herford.de übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten; entsprechende Informationen finden Sie unter <http://www.kreis-herford.de/Politik-Verwaltung/Online-Dienste/Virtuelle-Poststelle>.

Darüber hinaus können Einwendungen **nicht** elektronisch (=per E-Mail) erhoben oder übersandt werden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können bis einschließlich dem 19.07.2017 Stellungnahmen zu dem Entwurf der Verordnung und dem zugrundeliegenden Gutachten abgeben.

Aus der den Einwand enthaltene Eingabe soll die vollständige Adresse der einwendenden Person zu ersehen sein. Es wird empfohlen, in ihr außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung soll zudem die katasteramtliche Bezeichnung des Grundstückes der einwendenden Person (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nr.) angegeben werden.

Der Entwurf der Verordnung und das zugrundeliegende Gutachten können mit den Beteiligten erörtert werden (§ 113 LWG). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Wenn mehr

als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben von Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der zuvor genannten Neufestsetzung nur noch erhoben werden, wenn sie die betroffene Person nicht voraussehen konnte. Außerdem sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Herford, 22.05.2017

Kreis Herford
Der Landrat
Umwelt, Planen und Bauen
-untere Wasserbehörde-

Im Auftrag
gez. Kaiser

126

Neuweisung des Wasserschutzgebietes „Kirchlengern-Häver“ für die Wassergewinnungsanlage „Häver“ der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH

Die Energie und Wasserversorgung Bünde GmbH betreibt in Kirchlengern-Häver die Wassergewinnungsanlage „Häver“ für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Zum Schutz dieser Brunnen wurde mit Wirkung vom 30.05.1974 durch eine Ordnungsbehördliche Verordnung ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Für die erforderliche Neufestsetzung wurde die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes „Kirchlengern-Häver“ festgelegt; es erstreckt sich in der Gemeinde Kirchlengern auf die

- Gemarkung Häver Flure 4 (teilweise) und 5 (teilweise)
- Gemarkung Kirchlengern Flur 23 (teilweise).

Grundlage dazu sind die §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die §§ 35, 36 und 113 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) i.d.F.d.B. vom 08.07.2016, (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem dazugehörigen Gutachten, beigegeführten Plänen, Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen, aus denen die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, können

- im **Rathaus der Gemeinde Kirchlengern**, Rathausplatz 1, 32278 Kirchlengern, Raum 1.05 von Mo.-Fr. 8-12:30 Uhr und 14 -16:00 Uhr, Do. 14 -18 Uhr und nach Vereinbarung.
- im Amt für Umwelt, Planen und Bauen des **Kreises Herford**, Amtshausstraße 2, 32051 Herford, **Zimmer 2.28** während der Dienststunden

innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige **Auslegungsfrist beginnt am 06.06.2017 und endet mit Ablauf des 05.07.2017.**

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über den Kreis Herford unter <http://www.kreis-herford.de/Politik-Verwaltung/Kreisverwaltung/Ämter-und-Abteilungen/Umwelt-Planen-und-Bauen/Wasserwirtschaft> zugänglich. Darauf, dass im Zweifelsfall der Inhalt der im Auslegungslokal ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist, wird hingewiesen.

Jede/Jeder, deren/dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **2 Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens **bis einschließlich dem 19.07.2017**, schriftlich oder zur Niederschrift **bei der**

Gemeinde Kirchlengern und **dem Kreis Herford** unter den o.a. Adressen Einwendungen gegen den Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten erheben. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels.

Die Einwendung kann an den Kreis Herford auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) i.d.F.d.B. vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) in der zurzeit geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Kreises Herford poststelle@vps.kreis-herford.de übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten; entsprechende Informationen finden Sie unter <http://www.kreis-herford.de/Politik-Verwaltung/Online-Dienste/Virtuelle-Poststelle>.

Darüber hinaus können Einwendungen **nicht** elektronisch (=per E-Mail) erhoben oder übersandt werden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können bis einschließlich dem 19.07.2017 Stellungnahmen zu dem Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten abgeben.

Aus der den Einwand enthaltene Eingabe soll die vollständige Adresse der einwendenden Person zu ersehen sein. Es wird empfohlen, in ihr außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung soll zudem die katasteramtliche Bezeichnung des Grundstückes der einwendenden Person (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nr.) angegeben werden.

Der Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten können mit den Beteiligten erörtert werden (§ 113 LWG). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben von Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der zuvor genannten Neufestsetzung nur noch erhoben werden, wenn sie die betroffene Person nicht voraussehen konnte. Außerdem sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Herford, 22.05.2017

Kreis Herford
Der Landrat

Umwelt, Planen und Bauen
-untere Wasserbehörde-

Im Auftrag
gez. Kaiser

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

127

Änderungssatzung vom 17.05.2017 zur 7. Änderung der „Hauptsatzung der Hansestadt Herford vom 12.08.2008“

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Herford in der Sitzung am 05.05.2017 die folgende Änderungssatzung zur 7. Änderung der „Hauptsatzung der Hansestadt Herford vom 12.08.2008“ beschlossen:

§ 1

§ 9 Absatz 1 erhält folgenden dritten Satz:

Aufwandsentschädigungen gem. § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW werden für folgende Ausschüsse nicht gezahlt:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Betriebsausschuss IAB
- Bau- und Umweltausschuss
- Sozialausschuss
- Sportausschuss
- Verkehrsausschuss
- Schulausschuss
- Integrationsrat

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Herford, den 15.05.2017

Tim Kähler
(Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung vom 17.05.2017 zur 7. Änderung der „Hauptsatzung der Hansestadt Herford vom 12.08.2008“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 15.05.2017

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

128

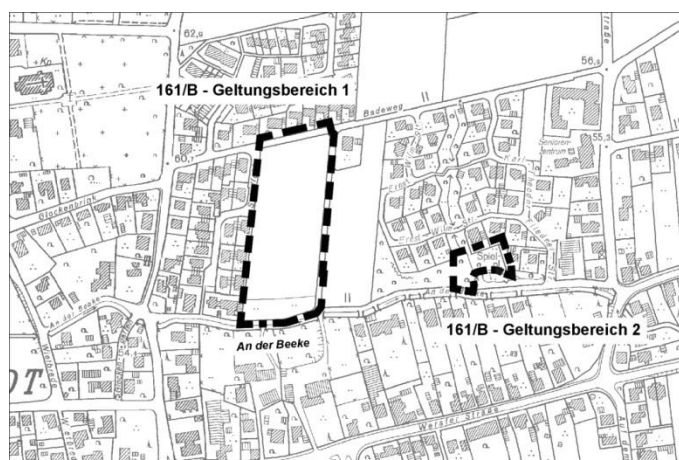
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 161/B der Stadt Löhne „Wohngebiet im Bereich zwischen Badeweg und An der Beeke – westlicher Teilbereich“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 161/B der Stadt Löhne „Wohngebiet im Bereich zwischen Badeweg und An der Beeke – westlicher Teilbereich“ als Satzung beschlossen. Zielsetzung des Bebauungsplanes ist die Erweiterung des Wohngebietes An der Beeke unter Berücksichtigung der vorhandenen Grünstrukturen.

Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

- a) Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a i.V.m. § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 13a i.V.m. § 4 (1) BauGB vorgetragene(n) Stellungnahme(n) werden entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung im weiteren Planverfahren berücksichtigt.
- b) Die während der öffentlichen Auslegung nach § 13 a i.V.m. § 3 (2) BauGB und der parallel hierzu durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a i.V.m. § 4 (2) BauGB vorgetragene(n) Stellungnahme(n) werden entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung im weiteren Planverfahren berücksichtigt.
- c) Die während der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB und der parallel hierzu durchgeführten erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragene(n) Stellungnahme(n) werden entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung im weiteren Planverfahren berücksichtigt.
- d) Auf dieser Grundlage wird der erneute Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 161/B der Stadt Löhne „Wohngebiet im Bereich zwischen Badeweg und An der Beeke - westlicher Teilbereich“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 10 BauGB i. V. m. § 7 GO NW als Satzung beschlossen. Der Planbegründung wird zugestimmt.“

Die Grenzen der Geltungsbereiche 1 und 2 sind in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung verbindlich.



Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 29.03.2017 für den Bebauungsplan Nr. 161/B wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Gemäß § 30 BauGB sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 10 (3) BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, Amt für Stadtentwicklung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit seiner Begründung auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne www.loehne.de veröffentlicht ist.

Hinweise:

- I. Gemäß § 215 (2) BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.
- II. Gemäß § 44 (5) BauGB wird hingewiesen:
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- III. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Löhne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 10.05.2017
veröffentlicht am: 24.05.2017

gez. Poggemöller
(Bürgermeister)

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 31.05.2017 und der 14.06.2017.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 79, -13 39 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.